

Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 10

Kiel, den 18. Mai

1934

Inhalt: 61. Kirchengesetz über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 9. Mai 1934.

Nr. 61. Kirchengesetz über die Leitung der Evangelisch - Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 9. Mai 1934.

Nachdem die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins die Befugnisse des Landeskirchenausschusses und des Landeskirchenamts auf die Deutsche Evangelische Kirche übertragen hat, hat das Geistliche Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1.

1. Die Deutsche Evangelische Kirche übernimmt unter Führung des Reichsbischofs durch ihre Organe die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Der Reichsbischof erteilt dem Landesbischof Weisung.
2. An die Stelle der Deutschen Evangelischen Nationalsynode tritt die Landesynode.
3. Die Gesetzgebung erfolgt im Wege der Gesetzgebung der Deutschen Evangelischen Kirche.

§ 2.

Die Landesynode ist umzubilden.

Sie tritt innerhalb zweier Wochen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Bildung der neuen Landesynode aus ihrer Mitte zusammen. Die Bildung der neuen Landesynode ist der einzige Punkt der Tagesordnung; eine Aussprache findet nicht statt.

Die neue Landesynode besteht aus dem Landesbischof als Präsidenten, 18 Mitgliedern und einem Vertreter der theologischen Fakultät der Universität Kiel.

Von den 18 Mitgliedern werden 12 durch die bisherige Landesynode gewählt und 6 durch den Landesbischof ernannt. Die Hälfte der Mitglieder müssen Laien sein. Die Wahl erfolgt im

Verhältnis der auf Grund der Wahl vom 23. Juli 1933 bestehenden Zusammensetzung der bisherigen Landessynode.

Das Fakultätsmitglied wird auf Vorschlag der Fakultät durch den Landesbischof ernannt. Kommt eine Wahl in einmaliger Sitzung durch die bisherige Landessynode nicht zustande, so ernennt der Landesbischof sämtliche Mitglieder der neuen Landessynode.

Nach erfolgter Bildung der neuen Landessynode gilt die bisherige Landessynode als aufgelöst.

§ 3.

Bei den Beratungen erarbeitet die Landessynode ihre Willensmeinung in brüderlicher Aussprache. Kommt eine einmütige abschließende Stellungnahme nicht zustande, so sind für die Entschließung der Kirchenbehörde die Stimmen zu wägen.

Das Amt der Mitglieder der Landessynode endet mit dem Ablaufe der Amtsdauer der Mitglieder der Nationalsynode. Für vorher ausscheidende Mitglieder ernennt der Landesbischof Ersatzmitglieder.

§ 4.

Entgegenstehende Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1924, Stück 8, S. 89) und der Verordnungen betr. Inkrafttreten der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Schleswig-Holstein vom 2. Mai 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1924, Stück 10, S. 217) und vom 28. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1925, Stück 3, S. 13) sowie der Kirchengesetze sind aufgehoben.

§ 5.

Der Reichsbischof erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1934.

Der Reichsbischof
gez. Ludwig Müller.

Jäger.

Kiel, den 18. Mai 1934.

In Verfolg des vorstehenden Kirchengesetzes der Deutschen Evangelischen Kirche hat ihr Rechtswalter die Verwaltungsstellen unserer Landeskirche angewiesen, die Verwaltung im eigenen Namen in dem bisherigen Umfange weiterzuführen. Die Handhabung des Disziplinarrechts und die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit bleiben bis auf weiteres in dem landeskirchlichen Umfange bestehen.

Die Deutsche Evangelische Kirche behält sich vor, im Einzelfalle eine anderweite Bestimmung zu treffen. Dieser Vorbehalt wird allgemein ausgesprochen für die Ernennung der höheren Beamten der allgemeinen Kirchenverwaltung und für Geistliche im Aufsichts- oder leitenden Kirchenamt, deren Arbeitsbereich sich über das Gebiet des Defanats (Superintendentur, Kirchenkreises) hinaus erstreckt.

Wir geben von dieser Anordnung Kenntnis.

Der Landeskirchenauschuß
D. Dr. Freiherr von Heinke.